

Standeskommissionsbeschluss über den Fonds für das Alter

vom 12. September 2000¹

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 30 Abs. 5 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

Art. 1³

Der Fonds für das Alter (nachfolgend Fonds genannt) ist ein zweckgebundenes Vermögen des Kantons Appenzell I.Rh., das gemäss den Bestimmungen dieses Beschlusses zu verwalten und zu verwenden ist. Name und Trägerschaft

Art. 2

Der Fonds bezweckt:

- a) die Förderung "Betreutes Wohnen im Alter";
 - b) die Unterstützung von Massnahmen der Tagespflege inkl. Infrastrukturen;
 - c) Beiträge an die Freizeitgestaltung und Animation im Altersbereich;
 - d) Beiträge in Härtefällen bei der Inanspruchnahme der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege;
 - e) Beiträge in Härtefällen bei der Inanspruchnahme von Haushaltshilfen;
 - f) Beiträge an Projekte der Gesundheitsförderung.
- Zweck

Art. 3⁴

In den Fonds für das Alter sind die Mittel des Freibettenfonds, des Fonds für Armenunterstützung, des Fonds Bürgerheim, des Fonds Pflegeheim, Testate und Schenkungen sowie deren Zinserträge integriert worden. Fondsvermögen

Der Fonds wird geäuft durch:

- a) den Vermögensertrag;
- b) zweckbestimmte Zuwendungen.

¹ Mit Revision vom 30. August 2005.

² Titel abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

³ Abgeändert (Klammerbemerkung) durch StKB vom 30. August 2005.

⁴ Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 30. August 2005.

	Art. 4 ¹
Organe	Organe des Fonds sind: a) die Standeskommission; b) das Gesundheits- und Sozialdepartement (nachfolgend Departement genannt); c) die Landesbuchhaltung.
	Art. 5 ²
Zuständigkeiten	¹ Die Standeskommission übt die Oberaufsicht über den Fonds aus. ² Sie beschliesst: a) über die Unterstützung von Projekten; b) über Beiträge in Härtefällen. ³ Das Departement behandelt die eingehenden Gesuche, erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen und stellt Antrag über den Einsatz von Fondsmitteln. ⁴ Die Landesbuchhaltung verwaltet das Fondsvermögen, legt die Mittel zinsbringend an und veranlasst die Auszahlungen.
	Art. 6 ³
Ausnahmen	Der Departementsvorsteher* kann jährlich über einen Gesamtbetrag von Fr. 10'000.— in eigener Kompetenz zu Gunsten von Projekten beschliessen.
	Art. 7
Inkrafttreten	Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

¹ Ergänzt (Lit. b) durch StKB vom 30. August 2005.

² Abgeändert (Abs. 3) durch StKB vom 30. August 2005.

³ Abgeändert durch StKB vom 30. August 2005.

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.